**Hinweise zur Praktikumsvereinbarung**

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs, 1. Teil, Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge, werden außerschulische Praktika von der Schule genehmigt.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge**

§ 7 Praktika

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

Die Praktika werden grundsätzlich in einschlägigen Praktikumsstellen/-einrichtungen absolviert.

Mit neuester Änderung von März 2022 gibt die APO-BK Anlage B die folgenden weiteren Hinweise zur Gestaltung des Praktikums:

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)**

**Anlage B**

VV 4.2. zu § 4 (2) Organisation

Das Praktikum ist gemäß Fußnote 1 der Stundentafel Anlage B3 Bestandteil der fachpraktischen Anteile. Die Bestandteile der fachpraktischen Anteile eines Faches sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen. Das Praktikum ist auf den Zeugnissen mit einer Note auszuweisen. Unter Bemerkungen werden auf dem Zeugnis Hinweise auf den Einsatzbereich/die Einsatzbereiche gegeben, auf den oder die sich die Praktikumsnote bezieht.

VV 6.2 zu §6(2) Versetzung Leistungsanforderungen

Das Praktikum ist der wichtigste Bestandteil bei der Benotung der fachpraktischen Anteile. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle. […]

Demzufolge wird ein Teil der fachpraktischen Anteile an den Lernort Praxis verlegt und dieser als so relevant ausgewiesen, dass eine mangelhafte Leistung im Praktikum zwangsläufig zu einer mangelhaften Leistung der fachpraktischen Anteile führt. Darüber hinaus soll das Votum der Anleiterin oder des Anleiters berücksichtigt werden.

 Außerdem fordert die AZAV im Rahmen des §2 (4) 8., dass ein System zur Sicherung der Qualität in Bezug auf die Zusammenarbeit mit so genannten Dritten, also den Praxiseinrichtungen und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit vorliegt.

*(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie vom Träger eine Dokumentation grundsätzlich*
 **[...]**

**8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit**

**[...]**

(Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV))

Wegen der zentralen Stellung des Praktikums im Bildungsgang empfiehlt es sich, eine Praktikumsvereinbarung zwischen der entsprechenden Einrichtung, den Schülerinnen und Schülern sowie der Berufsfachschule abzuschließen. Die Schule stellt ein von Praktikantin/Praktikant und Praxiseinrichtung auszufüllendes Formular zur Genehmigung einer Praxisstelle zur Verfügung, das mindestens folgende Angaben enthält:

* Daten der Beteiligten (Praktikantin/Praktikant; Einrichtung und Träger; Praxisanleitung)
* Zeitraum und Dauer des Praktikums
* Arbeitszeit
* Berufserfahrung der Praxisanleitung
* Einsatzbereiche der Praktikantin /des Praktikanten
* Alter der zu Betreuenden
* Aufgabenschwerpunkte

Dabei können auch die Kriterien für die Praxisanleitung festgelegt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sie in der Lage sein sollte, fundiert über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Praktikum Auskunft zu geben. Eine Anleitung sollte daher immer durch eine staatlich anerkannte Fachkraft mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung erfolgen.

Ein Beispiel für ein Formular zur Genehmigung einer Praxisstelle finden Sie unter

B3\_9.1.1 NRW Beispiel Formular Praktikumsstelle.docx

**Allgemeine Hinweise zu den Praktika:**

Art, Form und Umfang der Praktika legt die Bildungsgangkonferenz fest, diese müssen im Laufe der zwei Schuljahre insgesamt 16 Wochen umfassen und in der vollzeitschulischen Berufsfachschule Kinderpflege im Laufe der zwei Schuljahre die beiden Arbeitsbereiche „Kinder im Alter über drei Jahren“ und „Kinder im Alter unter drei Jahren“ abdecken.

Die Praktika werden im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht durch entsprechende Praxisaufgaben vor- und nachbereitet und gestaltet. Das pädagogische und pflegerische Handeln der Auszubildenden wird in zuvor bezüglich der Anzahl und der Ausgestaltung durch die Bildungsgangkonferenz festgelegten Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte beurteilt.

Die Festlegungen sollten den Praxiseinrichtungen kommuniziert werden. Es empfiehlt sich, diese in einem Praxisleitfaden festzuhalten.